(Muster-)Berufsordnung

Verbindliche Rechte und Pflichten

Beim 7. Psychotherapeutentag verabschiedeten die Delegierten der Länderkammern eine (Muster-)Berufsordnung. Diskussionsbedarf gab es zur Internet-Psychotherapie und zum Abstinenzgebot nach der Therapie.

Die Verabschiedung einer Berufsordnung ist ein wichtiger Schritt zur Definition des Berufes und zur Identitätsfindung der Psychotherapeuten. Das Regelwerk fasst exemplarisch alle Rechte und Pflichten zusammen, an denen Psychotherapeuten sich orientieren sollen. Da inzwischen alle westdeutschen Länderkammern Berufsordnungen haben, drängte die Zeit für die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), eine empfehlende (Muster)-Berufsordnung (MBO) zu beschließen, die die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf der Grundlage der Kammer- und Heilberufsgesetze regelt. Auf dem 4. Deutschen Psychotherapeutentag im Oktober 2004 in Stuttgart wurde eine Lenkungsgruppe* damit beauftragt, in Abstimmung mit den Länderkammern eine MBO zu entwerfen, die nun den Delegierten beim 7. (außerordentlichen) Psychotherapeutentag am 13. Januar in Dortmund vorgelegt wurde. 48 Anträge zur Änderung der Beschlussvorlage sowie Sondervoten zu einigen Paragraphen, bei denen die Lenkungsgruppe keine Einigkeit herstellen konnte, zeugten von der Wichtigkeit der Bestimmungen.

Den größten Diskussionsbedarf verursachten die Regelung des Umgangs mit elektronischen Kommunikationsmedien in der psychotherapeutischen Behandlung (§ 5 Abs. 5) und die Frage der Abstinenz in der Psychotherapie (§ 6 Abs. 7). Der § 5 „Sorgfaltspflichten“ Abs. 5 in der Beschlussvorlage lautete: „Psychotherapeutische Behandlung, die systematisch über elektronische Kommunikationsmedien erfolgt, bedarf einer besonderen Beachtung der Sorgfaltspflichten und der übrigen Bestimmungen der Berufsordnung.“ Diese Formulierung stellt Psychotherapie, die ausschließlich über elektronische Medien, wie Internet oder E-Mail, durchgeführt wird, grundsätzlich nicht infrage. Dagegen richteten sich ein Sondervotum und ein Änderungsantrag, die die Formulierung dahingehend geändert sehen wollten, dass „Behandlungen im persönlichen Kontakt und nur in begründeten Ausnahmefällen über elektronische Kommunikationsmedien“ erbracht werden sollen. Dr. Dirk Fiedler, Hessen, der für das Sondervotum mitverantwortlich zeichnete, fasste die Ansichten eines Experten-Hearings der Landeskammer Hessen zu dem Thema zusammen: „Was ausschließlich über das Internet durchgeführt wird, ist nicht Psychotherapie.“ Es gehe jedoch nicht darum, Internet-Psychotherapie gänzlich abzulehnen oder zu diskriminieren, begleitend könne sie durchaus sinnvoll sein. Aus den Niederlanden und aus Schweden gibt es beispielsweise Studien, die zeigen, dass auch über das Internet eine gute therapeutische Beziehung etabliert werden kann. An der Universität Amsterdam ist im letzten Jahrzehnt ein Zentrum entstanden, in dem die Entwicklung von internetbasierten Psychotherapien für verschiedene Störungsbilder vorangetrieben wurde. Weitere Studien, vor allem für den ambulanten Bereich, sind unerlässlich. Das Sondervotum ergänzte daher die Formulierung, dass „Modellprojekte zur Forschung“ möglich sein sollen. Sie müssen aber zuvor von der Kammer genehmigt werden und sind zu evaluieren. Sowohl das Sondervotum als auch der dazugehörige ergänzende Änderungsantrag wurden angenommen.

Foto: Jörg Hermann

Die Delegierten verabschiedeten die (Muster-)Berufsordnung mit großer Mehrheit.

Uneinig waren sich die Delegierten zunächst in der Frage, ob das Abstinenzgebot nach Beendigung einer Psy-

*Der Lenkungsgruppe gehörten an: Ellen Bruckmayer, Psychotherapeutenkammer (Bayern); Dirk Fiedler (Hessen); Bernhard Morsch (Saarland), Vertreter der Angestellten und Beamten; Inge Bern (Niedersachsen), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin; Detlef Kommer bzw. Monika Konitzer (NRW), Vorstand; RA Martin Stellpflug, Justiziar der BPtK; Dominique Krause, Referent der BPtK.

chotherapie mit einer zeitlichen Frist belegt werden sollte. Die umstrittenen Absätze in § 6 „Abstinenz“ haben in der Beschlussvorlage folgenden Wortlaut. Abs. 5: „Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeuten zu ihren Patienten ist unzulässig.“ Abs. 7: „Die Verpflichtung, eine therapeutische Vertrauensbeziehung nicht zu missbrauchen, gilt auch nach Beendigung der Psychotherapie.“ Ein Antrag von Karl-Heinz Schrömgens, Bremen, forderte, bevor private Kontakte aufgenommen werden, „mindestens einen zeitlichen Abstand von einem Jahr“ einzuhalten. Ilka Burucker, Rheinland-Pfalz, wollte diese Frist auf drei Jahre ausgedehnt sehen. Inge Berns, Niedersachsen, begründete den Verzicht der Lenkungsgruppe auf eine zeitliche Regelung damit, dass diese zulasten der Autonomie der Patienten ginge: „Eine Fristenlösung impliziert, dass die ehemaligen Patienten immer noch gestört sind. Damit wird auch die Effektivität der Therapie infrage gestellt.“ Hans-Otto Platte, Bremen, hält dagegen eine klare Fristenlösung für sinnvoll, weil „Therapien oft abgebrochen werden, um danach eine Beziehung zu beginnen“. Gerda Gradl, Bayern, wies auf die zweijährige Frist in den USA hin. Der Justiziar der Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, Hartmut Gerlach, verdeutlichte zudem, wie wichtig eine klare zeitliche Regelung der nachtherapeutischen Abstinenz gerade in Streitfällen sei: Einige betroffene ehemalige Patientinnen hätten gar nicht erst vor Gericht erscheinen müssen. Ohne Fristenlösung enthalte Abs. 7 „nur einen Appell, aber kein Verbot“, betonte Gerlach. Die Delegierten einigten sich darauf, eine Frist von einem Jahr nach Beendigung der Therapie für private Kontakte jeglicher Art festzulegen.

Mit großer Mehrheit verabschiedeten die Vertreter der Länderkammern schließlich die neue (Muster-)Berufsordnung. Auf der Homepage der BPtK kann die MBO als pdf-Dokument heruntergeladen werden: www.bundespsychotherapeutenkammer.org. **Petra Bühring**

Berufsordnung in der Praxis

Die häufigsten Fragen

Assessor Martin Liebig von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein berät in einer Sprechstunde die Mitglieder juristisch. Hier seine Antworten zu immer wiederkehrenden Fragen

1. Findet die Berufsordnung nur auf Niedergelassene Anwendung?

Die Berufsordnung gilt für alle Kammerangehörigen. Ausgenommen ist, wer bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt ist.

2. Besteht die Schweigepflicht auch gegenüber den Angehörigen des Patienten?

Zum Schutz des Patienten ist dies nach § 6 Abs. 1 der Berufsordnung grundsätzlich der Fall. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über den Tod des Patienten hinaus. Anders verhält es sich, wenn Sie zur Offenbarung gesetzlich verpflichtet sind, eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder ein öffentliches Interesse im konkreten Fall der Schweigepflicht vorgeht.

3. Darf ich in einer Zeitungsanzeige oder im Internet auf meine Praxis hinweisen?

Auf Ihre berufliche Tätigkeit dürfen Sie nach § 21 Abs. 2 der Berufsordnung werbend hinweisen. Zu beachten ist, dass sich die Werbung in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken muss. Insbesondere darf sie nicht irreführend sein.

4. Muss ich Patienten Einsicht in die Patientendokumentation gewähren?

Das Einsichtsrecht des Patienten hebt § 9 der Berufsordnung hervor. Würde die Einsichtnahme den Patienten gesundheitlich erheblich gefährden, können Sie die Einsicht ganz oder teilweise verweigern. Diese Entscheidung haben Sie dem Patienten angemessen zu erläutern.

5. Bin ich als Angestellter zur Fortbildung verpflichtet?

Jeder Psychotherapeut, der seinen Beruf ausübt, ist nach § 14 der Berufsordnung verpflichtet, sich zur Erhaltung, Aktualisierung, Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz entsprechend der Fortbildungsordnung fortzubilden.

6. Stimmt es, dass ich einen Praxisvertreter beschäftigen darf?

Berufsrechtlich ist dies zulässig. Längere Vertretungen sind nach § 18 Abs. 5 der Berufsordnung der Kammer anzuzeigen. Zu beachten ist, dass nach dem Vertragsarztrecht eine Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen grundsätzlich unzulässig ist.

7. Darf ich eine Zweitpraxis eröffnen?

Die Berufsordnung sieht in § 18 Abs. 2 diese Möglichkeit vor. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort Ihrer Tätigkeit treffen. Nehmen Sie an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teil, ist die Tätigkeit in einer Zweigpraxis nur unter engen Voraussetzungen zulässig und bedarf zudem der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

8. Inwieweit muss ich fachlichen Weisungen meines Arbeitgebers Folge leisten?

Bei einer psychotherapeutischen Behandlung dürfen Sie nach § 22 Abs. 1 der Berufsordnung fachliche Weisungen, die mit der Berufsordnung nicht vereinbar sind oder deren Befolgung Sie nicht verantworten können, nicht befolgen.

9. Darf ich meinen Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich in eigener Praxis ausüben?

Nach der Berufsordnung ist dies zulässig. Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben können, sind nach § 23 der Berufsordnung stets so zu lösen, wie es dem Wohl des Patienten entspricht. Im konkreten Einzelfall ist gegebenenfalls auf die berufsrechtlichen Bestimmungen näher einzugehen.